

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Karl Küfner GmbH & Co. KG
Rossentalstraße 87
72461 Albstadt

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Hierarchie

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Karl Küfner GmbH & Co. KG (Küfner) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von Küfner vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn Küfner Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern im Einzelfall nicht widersprochen hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

2. Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

3. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

4. Küfner behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung seitens Küfner zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen der Kunden; diese dürfen von Küfner nur solchen Dritten zugänglich gemacht werden, welchen Küfner projektbezogene Unteraufträge übertragen hat.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Sofern sich in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Liefertermin die der Kalkulation von Küfner zugrundeliegenden Preise und Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie – auch aufgrund von Wechselkursschwankungen – um mindestens 6 % ändern, haben Küfner und der Kunde jeweils das Recht, neue Preise zu verhandeln. Küfner hat dem Kunden die Änderung der Preise und Kosten unverzüglich mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Während den Verhandlungen ruhen die Verpflichtungen der Parteien. Sofern die Parteien hinsichtlich der neuen Preise innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung von Küfner keine Einigung erzielen, können beide Vertragsparteien insoweit vom Vertrag zurücktreten, ohne aufgrund des Rücktritts zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Küfner ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder danach zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

3. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Mindestrechnungswert von 500,- EUR. Mehr- oder

Minderlieferungen in Höhe von 10% der Bestellmenge sind chargenbedingt zulässig.

4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto Kasse nach Lieferung vorzunehmen. Wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden führen, ist Küfner berechtigt noch ausstehende Lieferungen bis zur Begleichung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Kunden und die Forderung von Küfner rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

III. Fristen für Lieferungen; höhere Gewalt, Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

2. Solange und soweit höhere Gewalt (z. B. Pandemien, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, unverschuldeter Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, unverschuldete Maßnahmen von Behörden, entsprechende Leistungshindernisse von Vorlieferanten von Küfner, die Küfner und der Vorlieferant nicht zu vertreten haben) die zu erbringenden Leistungen von Küfner verhindert, ruhen die gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten.

Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

Beginn und Ende höherer Gewalt wird die von der höheren Gewalt unmittelbar betroffenen Partei der anderen Partei unverzüglich mitteilen.

Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen den Parteien unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Coronavirus-Krise Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der Küfner unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass Küfner ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass Küfner in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.

3. Bei Lieferverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von Küfner ausschließlich nach Ziffer VI. dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Küfner behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur restlosen Bezahlung derselben vor.

2. Werden die Waren vom Kunden verarbeitet, mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung und Verbindung für Küfner. Der Kunde überträgt bereits jetzt an Küfner anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus

der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Küfner bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Kunde aufgrund der Bezahlung seiner Abnehmer gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. Bei begründetem Anlass (z.B. Zahlungsverzug) ist der Kunde auf Verlangen von Küfner verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern offen zu legen und Küfner alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Küfner wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10 % übersteigt.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Küfner unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Küfner nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

V. Beschaffenheitsvereinbarung, Änderungen, Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

1. Die geschuldete Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Spezifikationen. Eine über diese Beschaffenheit hinausgehende Gewährleistung, insbesondere für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung des Vertragsgegenstandes, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit des Vertragsgegenstandes übernimmt Küfner nur, wenn auch dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden.

2. Küfner ist auch nach Entstehung einer Lieferverpflichtung unter anderem aus Gründen der Produktoptimierung berechtigt, am geschuldeten Vertragsgegenstand Änderungen, insbesondere aber nicht beschränkt auf technische Änderungen, sowie Produktpflegemaßnahmen vorzunehmen. Die Änderungen müssen für den Kunden zumutbar sein, dürfen insbesondere keine negativen Auswirkungen auf den Küfner bekannten Einsatzzweck des Vertragsgegenstandes sowie dessen Brauchbarkeit und Leistung haben. Solche Änderungen stellen keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

3. Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nicht eignet.

4. Der Kunde hat Sachmängel bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gegenüber Küfner unverzüglich schriftlich (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt; es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch im Ansehen dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Beweislast für die Feststellung des Mangels trifft den Kunden.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes oder – soweit gesetzlich geschuldet – nach Abnahme. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 445b BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Sofern Küfner nach Ziffer VI. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Schadensersatz schuldet, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzes ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Im Falle von Mängeln ist Küfner Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Wählt der Kunde Nacherfüllung, so hat Küfner das Recht, die Art und Weise der Nacherfüllung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Kunde kann Ansprüche auf Nacherfüllung nur geltend machen, wenn ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Ware angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits bezahlt ist.

8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziffer VI (Sonstige Schadensersatzansprüche) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Küfner gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen Küfner gemäß § 478 Abs.2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.

VI. Schadensersatzansprüche

1. Sofern Küfner, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Küfner, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet Küfner für den daraus entstehenden Schaden des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Sofern Küfner, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Küfner, eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Küfner, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Haftung wegen der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und auch nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Küfner, soweit sich aus dem Vertrag nicht ein anderes ergibt.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar

sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Küfner. Küfner ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs.

VIII. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Stand 12/2020